



Antwort zur Anfrage Nr. 0602/2012 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Hartenberg/Münchfeld
betreffend **Altkleidercontainer (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1. Bestehen für diese Sammlungen Genehmigungen?

Bei der sog. Kleiderspende handelt es sich um eine nicht erlaubnispflichtige Sammlung im Sinne des § 9 des Sammlungsgesetzes Rheinland-Pfalz. Der Aufsteller einer gewerblichen Altkleidersammlung muss bei der Behörde seiner gewerblichen Niederlassung eine Gewerbebeanmeldung veranlassen.

Sollte ein Altkleidercontainer im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt sein, muss hierfür eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden. Diese wird in der Regel nicht erteilt.

Weiterhin teilt hierzu das Bauamt folgendes mit:

Gem. § 62 Abs. 1 Nr. 5 b) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bedarf das Aufstellen von Behältern bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis 3 m Höhe keiner Baugenehmigung. Ausgenommen sind Behälter mit mehr als 5 m³ Behälterinhalt in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern. Eine Baugenehmigung für die Aufstellung der Altkleidercontainer ist somit offensichtlich nicht erforderlich.

Zu 2. Sind der Verwaltung die Aufsteller bekannt? Um welche Organisationen oder Firmen handelt es sich?

An den Altkleidercontainern sind in der Regel ein Name und eine Telefonnummer angebracht.

Zu 3. Wie ist die rechtliche Situation zu werten, wenn von privatem Gelände aus gewerbliche oder auch karitative Sammlungen durchgeführt werden, für die keine Genehmigung vorliegt?

Gegen die illegale Aufstellung von Altkleidercontainern auf Privatgelände kann nur zivilrechtlich vom Eigentümer vorgegangen werden.

Mainz, 24.01.2014

gez.
Christopher Sitte

Beigeordneter